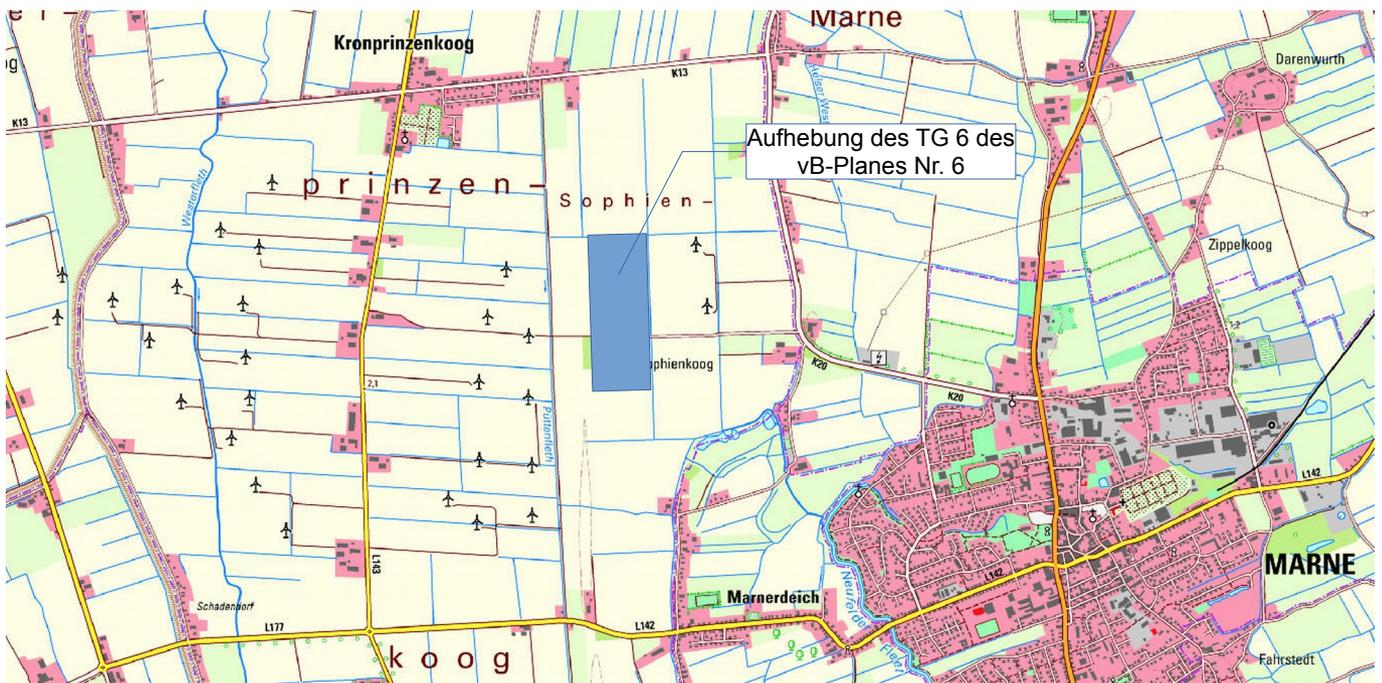

Gemeinde Kronprinzenkoog

Aufhebung des Teilbereiches 6 des
vorhabenbezogenen B-Planes
Nr. 6

Planungsinformation



Auftraggeber: Gemeinde Kronprinzenkoog
Kreis Dithmarschen

Planung: **effplan.**

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503
Mail: info@effplan.de

Stand: Februar 2021
frühzeitige TöB-Beteiligung

Inhaltsverzeichnis

TEIL I STÄDTEBAULICHE BELANGE

1	Einleitung.....	2
2	Beschreibung und Erfordernis der Planung.....	2
3	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
4	Verfahren, Rechtsgrundlage.....	3
5	Ursprüngliche Ziele und Inhalte, Realisierung.....	4
6	Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung.....	5
6.1	Interkommunale Abstimmung.....	5
6.2	Übergeordnete Planungsebene.....	5
6.2.1	Landesentwicklungsplan.....	5
6.2.2	Regionalplan.....	6
6.2.3	Landschaftsrahmenplan (LRP).....	6
6.3	Kommunale Planung.....	6
6.3.1	Flächennutzungsplan.....	6
6.3.2	Landschaftsplan.....	7
7	Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde.....	7
8	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	8

TEIL II UMWELTBERICHT

8	Anforderungen an den Umweltbericht.....	9
9	Gegenstand der Umweltprüfung.....	9
9.1	Datengrundlage der Umweltprüfung / Untersuchungsumfang.....	10
9.2	Eingriffsregelung.....	11
9.3	Netz Natura 2000.....	11
9.4	Artenschutz.....	12

QUELLENVERZEICHNIS

TEIL 1 STÄDTEBAULICHE BELANGE

1 Einleitung

In der Gemeinde Kronprinzenkoog ist die Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA) bei gleichzeitigem Abbau von 4 WEA geplant (Repowering). Die neuen WEA sollen zum Teil innerhalb des Teilgeltungsbereiches (TG) Nr. 6 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vB-Plan) Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog errichtet werden. Dieser schränkt die für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehende Fläche ein, beschränkt die Anlagen auf maximal 80 m Nabenhöhe (Rotormitte) und die Gesamthöhe auf 126 m über Geländeoberkante.

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die drei geplanten WEA zu schaffen, ist eine Änderung oder Aufhebung des TG Nr. 6 des vB-Planes Nr. 6 erforderlich. Unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein hat sich die Gemeinde Kronprinzenkoog dazu entschieden, den besagten TG des vB-Planes aufzuheben.

2 Beschreibung und Erfordernis der Planung

Es ist geplant, im Gemeindegebiet von Kronprinzenkoog innerhalb eines vorhandenen Windparks 2 WEA mit einer Gesamthöhe von 180 m zu errichten und gleichzeitig 2 WEA abzubauen. Die neu geplanten WEA befinden sich teilweise im TG Nr. 6 des vB-Planes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog. Dieser erstreckt sich südöstlich der Ortslage von Kronprinzenkoog sowie nordwestlich der Ortslage von Marne. Die WEA-Standorte befinden sich im Außenbereich, auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich in einer Entfernung von ca. 750 m (Ortslage von Kronprinzenkoog) sowie in einer Entfernung von ca. 1.300 m (Ortslage von Marne) zum TG 6.

Ein Antrag auf Errichtung von 2 WEA und Abbau von 2 WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) soll zeitnah beim LLUR in Itzehoe eingereicht werden.

Der TG 6 des vB-Planes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft mit dem besonderen Nutzungszweck „Windenergieanlagen“ dar. Darüber hinaus setzt der vB-Plan die maximale Gesamthöhe der WEA mit 126 m über Geländeoberkante und die Nabenhöhe mit maximal 80 m fest. Die Standorte der neu geplanten WEA liegen innerhalb des Windeignungsgebietes PR3_DIT_100 gemäß Regionalplan für den Planungsraum III - West.

Die Gemeinde möchte den Ausbau der Windenergie im Gemeindegebiet weiterhin vorantreiben, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten sowie die Wirtschaftskraft in der Gemeinde zu stärken. Da sich seit der Aufstellung des vB-Planes Nr. 6 die Rahmenbedingungen seitens der übergeordneten Planungsebene geändert haben und die gängige Bauhöhe von WEA deutlich angestiegen ist, sieht die Gemeinde hier keinen Bedarf mehr für die Regelung über einen B-Plan. Die Gemeinde hat sich daher dazu entschieden, den TG 6 des vB-Planes Nr. 6 aufzuheben, da dieser nämlich Baugrenzen und Höhenbegrenzungen vorsieht, die der nun beabsichtigten, aktuellen Planung widersprechen.

Die Festsetzungen des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 sind für die städtebauliche Ordnung in der Gemeinde zudem entbehrlich, da zwischen Gemeinde und Betreibergesellschaft Konsens bezüglich des aktuellen Repowerings des Windparks (insbesondere hinsichtlich der WEA-Gesamthöhe und der Anlagenstandorte) besteht. Die Gemeinde behält sich allerdings weiterhin vor, (erneut) einen B-Plan aufzustellen, sollte bezüglich der Ausgestaltung des Windparks zukünftig keine Einigkeit mehr bestehen.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 wird im Westen durch die „Kirchenstraße“ begrenzt, im Norden durch die „Mittelstraße“ und im Osten durch die Straße „Helserdeich“. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 24,1 ha.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 14 der Gemarkung Kronprinzenkoog die Flurstücke 47/22 und 19/1 sowie in der Flur 15 der Gemarkung Kronprinzenkoog die Flurstücke 1/6, 1/12, 1/14 und 18/2.

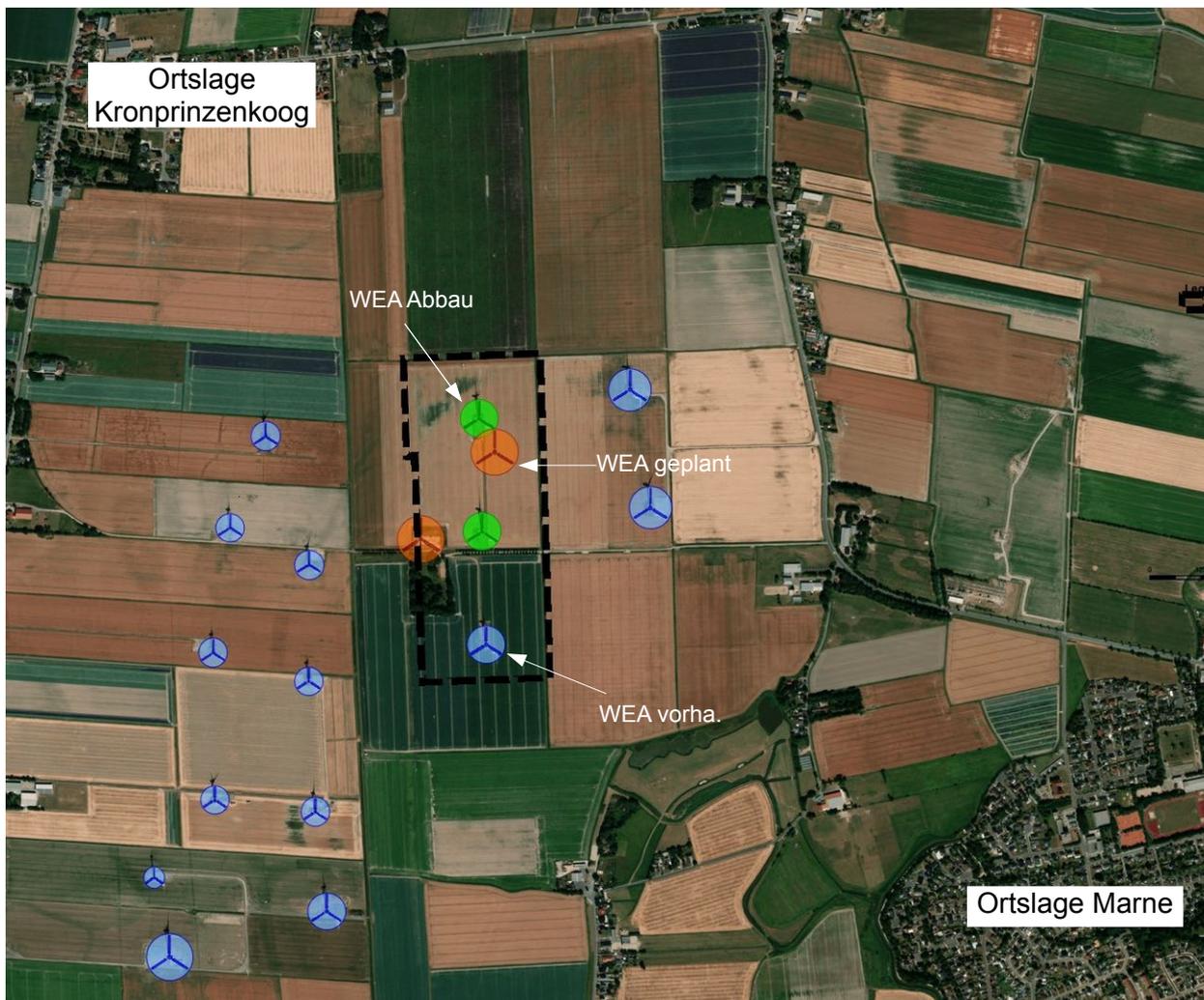


Abb. 1: Luftbild mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 (schwarz umrandet) im Windparkgebiet sowie geplanten, vorhandenen und abzubauenen WEA

4 Verfahren, Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und zum Wohl der Allgemeinheit eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bauleitpläne zu entwickeln.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 (8) BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung. So ist auch für die Aufhe-

bung von Bebauungsplänen ein Planverfahren durchzuführen und eine Satzung zu beschließen. Das geschieht in diesem Fall in Form einer Textsatzung mit Darstellung des Aufhebungsgebietes (Geltungsbereich).

Auch bei der Aufhebung von Bebauungsplänen ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erstellen. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist als eigenständiger Teil Bestandteil dieser Begründung. Sie gehört im Sinne des § 9 (8) BauGB zur Aufhebungssatzung für den TG 6 des vB-Planes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog.

Durch die vorliegende Planungsinformation erfolgt die im § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

5 Ursprüngliche Ziele und Inhalte, Realisierung

Windpark

Die Betreiber von damals 29 Windenergieanlagen (WEA) im mittleren und nördlichen Kronprinzenkoog haben sich zur Repowering Kronprinzenkoog GbR zusammengeschlossen, mit dem Ziel, den alten, verstreuten Anlagenbestand durch 14 neue und leistungsstärkere WEA in stärkerer räumlicher Konzentration zu ersetzen („Repowering“). Die Standorte der Alt- wie auch der geplanten Neuanlagen befanden sich zum damaligen Zeitpunkt außerhalb von regionalplanerisch festgesetzten Windeignungsgebieten.

Ordnungsrechtlich erfolgte die Genehmigung der Windenergieanlagen durch ein Verfahren nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen wurden durch die Gemeinde Kronprinzenkoog mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) und der Aufstellung des vB-Plans Nr. 6 geschaffen. Der vB-Plan Nr. 6 hat sich dabei aus der Darstellung des F-Plans (Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit "Errichtung von Windkraftanlagen") entwickelt.

Ausgleichsflächen

Für das Vorhaben ergab sich ein Bedarf an Ausgleichsfläche von 11,75 ha. Da die Altanlagen vollständig zurückgebaut wurden, konnte ein bereits geleisteter Ausgleich von 11,2 ha auf das Repowering angerechnet werden. Die Ausgleichsflächen verteilen sich auf Standorte in den Dithmarscher Marschen und Niederungen, befinden sich überwiegend im Eigentum des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen und sind dauerhaft verbindlich für den Naturschutz gesichert.

Als zusätzliche Kompensation für die Neuanlagen entstand somit damals ein Flächenbedarf von lediglich 0,55 ha. Dieser wurde auf Ökokonto-Flächen des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in den Gemeinden Friedrichskoog (Kaiserin-Auguste-Victoria-Koog) und Arkebek (Entrohrung eines Fließgewässers mit angrenzend extensiv gepflegtem Feuchtgrünland) bereitgestellt.

Für die unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde eine Ausgleichszahlung von 299.625 € an den Kreis Dithmarschen für Naturschutzzwecke gezahlt. Ein weiterer Kompensationsbedarf relativ geringen Umfangs ergab sich aus der Herstellung von Zuwegungen

und Kranstellflächen (5.565 m²), den Verrohrungen von Gräben (auf 72 m) und der Beseitigung von Gehölzbeständen (auf 35 m). Entsprechende Ausgleichsflächen bzw. Ersatzzahlungen wurden geleistet.

6 Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung

6.1 Interkommunale Abstimmung

Betroffene benachbarte Gemeinden werden über die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert.

Da mit dieser Bauleitplanung die Aufhebung eines B-Plans angestrebt wird und folglich keine städtebaulichen Festsetzungen durch die Gemeinde definiert werden, können Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des Anlasses der Planung (Ermöglichung des Repowerings von 3 WEA im Bereich des aufzuhebenden TG 6 des vB-Plans Nr. 6) werden die für den Geltungsbereich definierten Ziele der Raumordnung nachstehend wiedergegeben.

6.2 Übergeordnete Planungsebene

6.2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) von 2010 weist das Plangebiet als ländlichen Raum aus. Überlagert wird diese Darstellung von einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Südöstlich des Plangebietes befindet sich das Unterzentrum Marne, das von der Bundesstraße 5 gequert wird und teilweise noch zum 10km-Umkreis von Brunsbüttel zählt. [Fortschreibung Landesentwicklungsplan \(LEP\) \(2. Entwurf 2020\)](#)

Der zweite Entwurf zur Fortschreibung des LEP weist für das Plangebiet nun nicht mehr die Darstellung „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ auf. Weitere Änderungen, die das Plangebiet betreffen, liegen nicht vor.



Abb. 2: Landesentwicklungsplan (2010) (Auszug) mit Lage des Plangebietes (blau)

6.2.2 Regionalplan

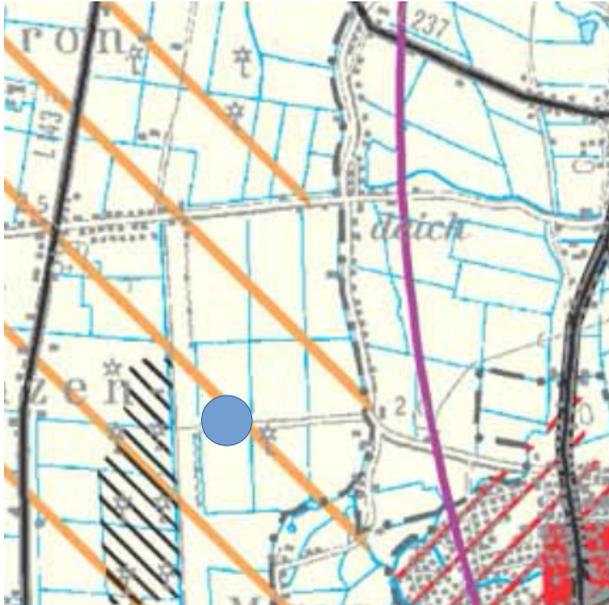


Abb. 4: Regionalplan IV (2002) (Auszug) mit Lage des Plangebietes (blau)



Abb. 3: 4. Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III (2020) (Auszug) mit Lage des Plangebietes (blau)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2002 weist weite Teile des Gemeindegebietes als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus (orangefarbene Schraffur). Innerhalb dieses Gebietes befinden sich bestehende Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (schwarze Schraffur).

Der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes St. Michaelisdonn (magentafarbene Linien) berührt das Plangebiet. Nach Auflösung der Flugplatzbetriebsgesellschaft im Jahr 1997 und Verkleinerung des Geländes befindet sich der Platz im alleinigen Besitz des Luftsportvereins. Die Nutzung des Platzes ist auf Helikopter, Motorsegler, Segelflugzeuge und Ultraleicht beschränkt. Daher ist die Darstellung des Bauschutzbereiches im Regionalplan nicht mehr aktuell.

Die Teilfortschreibung zum Thema „Wind“ des Regionalplans für den Planungsraum III von 2020 stellt einen Teil des aufzuhebenden TG des vB-Planes Nr. 6 als Windeignungsgebiet (PR3_DIT_100) dar. Beide neu geplanten WEA befinden sich innerhalb dieses Eignungsgebietes und zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des TG 6 (siehe Abb. 1).

6.2.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Alle drei Karten des Landschaftsrahmenplans von 2020 weisen für das Plangebiet und deren unmittelbare Umgebung keine Darstellungen auf.

6.3 Kommunale Planung

6.3.1 Flächennutzungsplan

Die 7. F-Planänderung der Gemeinde Kronprinzenkoog stellt den Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit "Errichtung von Windkraftanlagen".

6.3.2 Landschaftsplan

Die Bestandskarte des Landschaftsplanes (L-Plan) der Gemeinde Kronprinzenkoog aus dem Jahr 2002 weist den überwiegenden Teil des Plangebietes als Ackerfläche aus. Eine Teilfläche des Plangebietes wird im L-Plan als landwirtschaftlicher Betrieb mit angrenzendem (sonstigen) naturnahem Feldgehölz ausgewiesen. Östlich hiervon verlaufen zwei Gräben. Im Westen des Landwirtschaftsbetriebes kennzeichnet der L-Plan ebenfalls einen Graben sowie im Bereich der Straße mesophiles Wirtschaftsgrünland (Brache).

Eine weitere Karte des L-Plans mit dem Titel „Entwicklungs- und Planungskonzept“ weist für das Plangebiet keine Darstellungen auf. Westlich des landwirtschaftlichen Betriebs verläuft eine historische Deichlinie, die als archäologisches Schutzdenkmal gekennzeichnet ist.

7 Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde

Die Gemeinde Kronprinzenkoog ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Sie verfügt zudem über eine infrastrukturelle Grundausstattung mit Kirche, Kindergarten und Grundschule. Die Gemeinde zeichnet sich durch ein reges Vereinsleben aus, so gibt es z.B. je einen Förderverein für Grundschule und den Kindergarten, zwei Chöre und einen Literaturkreis. Die Gemeinde engagiert sich seit Jahren für den Ausbau der erneuerbaren Energien und berücksichtigt hierbei auch die Belange des Tourismus. Dieses Engagement wurde im Jahr 2011 mit dem ersten Platz bei der Energieolympiade belohnt.

Die bestehenden Windparks haben nicht unwesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinde beigetragen. In jüngerer Zeit hat die erneuerbare Energiegewinnung (Windkraft und Photovoltaik) zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinde hofft auf eine weitere Stärkung der wirtschaftlichen Aktivitäten und weitere Gewerbesteuererinnahmen, die dann der Allgemeinheit zu Gute kommen (z.B. durch Erhaltung und Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur).

Die derzeitige Planung stimmt mit den in § 1(5) und (6) BauGB genannten Grundsätzen überein und entspricht den von der Gemeinde bisher getroffenen wirtschafts- und energiepolitischen Planungsgrundsätzen, Standorte für erneuerbare Energieformen in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und Betriebe, die in ihren Unternehmenszielen die Förderung einer Energiewende formuliert haben, zu unterstützen.

Darüber hinaus ist die Gemeinde bemüht, die standortsichernden Entwicklungsmaßnahmen bestehender Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zu fördern.

Grundsätzlich werden mit der Planaufhebung die in § 1 (6) genannten Anforderungen und Belange verfolgt. Auf die vorliegende Planung herunter gebrochen, möchte die Gemeinde durch die Aufhebung der Bauleitplanung folgendes auch weiterhin berücksichtigt wissen:

- die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

- die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes
- die Belange der Wirtschaft im ländlichen Raum, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Landwirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Versorgung, insb. mit Energie aus erneuerbaren Ressourcen

8 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Bisher galt für die Nutzung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 eine Begrenzung der Nabenhöhe auf 80 m (Rotormitte) und der Gesamthöhe auf 126 m. Durch dessen Aufhebung soll das Repowering von 2 WEA durch 2 Anlagen mit einer Gesamthöhe von max. 180 m ermöglicht werden. Für dieses Vorhaben wird derzeit der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zusammen gestellt.

Das geplante Repowering innerhalb des Windparks hat voraussichtlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt (Boden, Pflanzen und Tiere) und durch Immissionen (Schall und Schatten) auf das Schutzgut Mensch.

Auswirkungen auf die Ausgleichsflächen sind nicht erkennbar, da diese weiterhin auf der Grundlage der ausgesprochenen Genehmigungen für die WEA Bestand haben müssen.

Nach der Aufhebung des TG 6 des vB-Plans Nr. 6 gelten für den Windpark insbesondere die Regelungen des § 35 BauGB, die des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und die der Immissionsschutzgesetzgebung uneingeschränkt.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

1 Anforderungen an den Umweltbericht

Im Rahmen des Umweltberichtes sind insbesondere der § 1 Abs. 5 und 6 und der §1a BauGB zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind gemäß § 2a i.V.m. § 2 (4) BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eines Bauleitplans zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, der gesonderter Teil der Begründung ist. Der für die Abwägung erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts ist von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.

Für die Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen hat das LLUR (ehemals LANU) im Dezember 2008 Empfehlungen herausgegeben.

2 Gegenstand der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Aufhebung des Teilgeltungsbereiches (TG) 6 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 (vB-Plan), um die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen (WEA) bei gleichzeitigem Abbau von 2 WEA (Repowering) zu schaffen. Die neuen WEA sollen zum Teil innerhalb des besagten TG errichtet werden.

2.1 Datengrundlage der Umweltprüfung / Untersuchungsumfang

A. Schutzgut Mensch

Eine erhebliche Beeinträchtigung löst die Aufhebung des TG des vB-Plans für das Schutzgut Mensch nicht unmittelbar aus.

Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigungen auf Grundlage des § 35 BauGB geprüft.

B. Schutzgut Landschaftsbild

Veränderungen für das Landschaftsbild löst die Aufhebung des TG des vB-Plans unmittelbar nicht aus.

Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigungen auf Grundlage des § 35 BauGB geprüft.

C. Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Veränderungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt löst die Aufhebung des TG des vB-Plans unmittelbar nicht aus.

Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigungen auf Grundlage des § 35 BauGB geprüft.

D. Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Veränderungen für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser löst die Aufhebung des TG des vB-Plans nicht aus.

Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigungen auf Grundlage des § 35 BauGB geprüft.

E. Schutzgut Klima und Luft

Veränderungen für das Schutzgut Klima und Luft löst die Aufhebung des TG des vB-Plans nicht aus.

Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigungen auf Grundlage des § 35 BauGB geprüft.

F. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Veränderungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter löst die Aufhebung des TG des vB-Plans nicht aus.

Für das Plangebiet selbst sind keine Vorkommen von Kulturdenkmälern, archäologischen Denkmälern und sonstigen Sachgütern bekannt. Lediglich im Umgebungsbereich des Plangebietes verlaufen alte Deichlinien.

Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigungen auf Grundlage des § 35 BauGB geprüft.

G. Wechselwirkungen

Aufgrund der fehlenden erheblichen Auswirkungen nach Aufhebung des TG des vB-Plans treten auch negative Wechselwirkungen nicht ein.

2.2 Eingriffsregelung

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt die Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprechend den Vorgaben des BNatSchG und des BauGB als Grundlage für die gemeindliche Abwägung der Bauleitplanung. Die Ermittlung der Kompensation erfolgt auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Als weitere Grundlage dienen die einschlägigen Erlasse zur Windkraftnutzung in Schleswig-Holstein.

2.3 Netz Natura 2000

Die Aufhebung des TG des vB-Plans hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete.

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ bzw. das Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ in ca. 4.900 m Entfernung westlich des Plangebietes.

Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigungen auf Grundlage des § 35 BauGB geprüft.

2.4 Artenschutz

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt eine Prüfung, ob Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

QUELLENVERZEICHNIS

- Gemeinde Kronprinzenkoog (2009): Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog. Kronprinzenkoog.
- Gemeinde Kronprinzenkoog (2010): 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kronprinzenkoog. Kronprinzenkoog.
- Gemeinde Kronprinzenkoog (2002): Landschaftsplan. Kronprinzenkoog.
- Innenministerium – Landesplanungsbehörde (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP). Kiel.
- Innenministerium – Landesplanungsbehörde (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg. Fortschreibung 2005. Kiel.
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (2020). Denkmalliste Dithmarschen. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Downloads/Denkmallisten/Denkmalliste_Dithmarschen.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Stand: 26.01.2021). Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Umweltatlas SH. URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Stand: 26.01.2021). Flintbek.
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2019): DigitaleAtlas-Nord. Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de> (Stand: 26.01.2021). Kiel.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung - Landesplanungsbehörde (2020): Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – 2. Entwurf 2020 Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung - Landesplanungsbehörde (2020): 4. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II – West (Sachthema Windenergie an Land). Kiel.

Aufgestellt: *effplan.*, Jübek, den 8. Februar 2021